

Trennung rechtlich durchdenken

Entscheidungskriterien für ein bestimmtes Betreuungsmodell

📅 erstellt am 10.10.23 👤 von Prof. Dr. Eva Schumann 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die im Folgenden genannten Kriterien und Rahmenbedingungen werden von den Familiengerichten bei Entscheidungen über die Betreuung des Kindes herangezogen. Sie können Ihnen zur Orientierung dienen.

Unter welchen Bedingungen kann eine geteilte Betreuung gelingen?

Folgende Kriterien und Rahmenbedingungen sind gute Voraussetzungen für eine geteilte Betreuung:

- ✓ **Kontinuität in der Betreuung**

Schon vor der Trennung wurde das Kind von beiden Eltern betreut. Beide Eltern haben ihren Alltag (Beruf, Freizeit) so eingerichtet, dass eine Betreuung des Kindes im Wechsel weiterhin möglich ist. Das Kind hat stabile Beziehungen zu beiden Eltern und ist damit vertraut, dass sich beide Eltern um seine Angelegenheiten kümmern ([BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 \[Rn. 29\]](#)).

- ✓ **Räumliche Nähe der Elternwohnungen**

Die vom Kind besuchte Einrichtung (Kindergarten, Schule) ist von beiden Elternwohnungen aus gut erreichbar. Das soziale Umfeld des Kindes (Freunde, enge Bezugspersonen) bleibt trotz des regelmäßigen Wechsels erhalten und Freizeitaktivitäten können von beiden Elternwohnungen aus wahrgenommen werden ([BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 \[Rn. 30\]](#)).

- ✓ **Gegenseitige Kooperation und konstruktive Kommunikation der Eltern**

Die Eltern sind in der Lage, die bei einer geteilten Betreuung notwendigen **Absprachen über den Alltag des Kindes** (z. B. über die Wahrnehmung von planbaren Arztterminen oder Elternabenden) zu treffen. Sie haben ähnliche Grundhaltungen in Erziehungsfragen oder tolerieren den Erziehungsstil des jeweils anderen Elternteils. Sie haben eine gewisse **Kompromissbereitschaft** beim Umgang mit Konflikten und sind bereit, die Betreuungszeiten an veränderte Lebensumstände auf Seiten eines Elternteils oder des Kindes anzupassen ([BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 \[Rn. 25, 30\]](#)). In Ausnahmefällen kann eine geteilte Betreuung auch in Form einer **parallelen Elternschaft**, bei der die Eltern wenig kommunizieren, gelingen. Diese Form der Elternschaft setzt jedoch voraus, dass beide Eltern die Erziehung durch den anderen Elternteil jeweils akzeptieren und erforderliche Absprachen (etwa über die Weitergabe wichtiger Informationen) treffen können.

- ✓ **Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes**

Das Kind wünscht sich gleichmäßigen Kontakt zu beiden Eltern und ist mit den regelmäßigen Wechseln zwischen den Elternwohnungen einverstanden ([BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 \[Rn. 29\]](#)).

In welchen Fällen bietet sich das Residenzmodell an?

Für das Residenzmodell sprechen hingegen eher folgende Kriterien und Rahmenbedingungen:

- ✓ **Kontinuität in der Betreuung**

Die Eltern haben vor der Trennung die Familien- und Erwerbsarbeit aufgeteilt, d. h. es gab einen hauptbetreuenden Elternteil und einen erwerbstätigen Elternteil. Das Kind hat zum hauptbetreuenden Elternteil eine engere Beziehung (BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 [Rn. 29]).

- ✓ **Räumliche Distanz der Elternwohnungen**

Die Elternwohnungen liegen weit auseinander, so dass die vom Kind besuchte Einrichtung (Kindergarten, Schule) nicht von beiden Elternwohnungen aus (gut) erreichbar ist (BGH 1.2.17 – XII ZB 601/15 [Rn. 29]).

- ✓ **Kaum Kooperation und schlechte Kommunikation der Eltern**

Zwischen den Eltern bestehen erhebliche Konflikte in Bezug auf Erziehungsfragen und die Eltern sind nicht in der Lage, kindbezogene Themen zu besprechen. In diesem Fall kann ein Residenzmodell, bei dem der hauptbetreuende Elternteil allein für die Alltagssorge zuständig ist, helfen, Konflikte zu vermeiden (BGH 27.11.19 – XII ZB 512/18 [Rn. 24]).

- ✓ **Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes**

Das Kind wünscht sich mehr Kontakt zu einem Elternteil und eine überwiegende Betreuung durch diesen (OLG Brandenburg 16.9.21 – 10 UF 34/21; OLG Brandenburg 6.7.20 – 13 UF 26/20 [Rn. 36]).



Kindeswohl und Kindeswillen berücksichtigen!

Sowohl bei der **Entscheidung für ein bestimmtes Betreuungsmodell** als auch bei der konkreten **Ausgestaltung der Modalitäten der Betreuung bzw. des Umgangs** (z. B. Häufigkeit und Zeiten des Wechsels) sind das **Kindeswohl** und altersgerecht der **Kindeswille** zu berücksichtigen. So entspricht eine geteilte Betreuung bei **Kleinkindern** bis zum Alter von drei bis vier Jahren häufig nicht den Bedürfnissen des Kindes. Auch gegen den **Willen des Kindes** sollte eine geteilte Betreuung nicht durchgesetzt werden; dies gilt insbesondere für **Jugendliche**, die die ständigen Wechsel im Hinblick auf ihre eigenen sozialen Kontakte als belastend empfinden können.